

Az.: 3 A 141/08
1 K 719/07



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
vertreten durch das Rechtsamt
Martin-Luther-Ring 4 - 6, 04109 Leipzig

- Beklagte -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Abschleppmaßnahmen
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Verwaltungsgericht Jenkis und den Richter am Oberverwaltungsgericht Heinlein

am 5. Februar 2010

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 20. Februar 2008 - 1 K 719/07 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Antragsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht auf 179, 85 € festgesetzt.

Gründe

Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg.

Aus dem Vorbringen des Klägers, auf dessen Prüfung der Senat im Zulassungsverfahren gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, folgt nicht, dass der geltend gemachte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung vorliegt.

Die Darlegung ernstlicher Zweifel i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO erfordert, dass der Antragsteller einen tragenden Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint. Der Antragsteller muss sich mit den Argumenten, die das Verwaltungsgericht für die angegriffene Rechtsauffassung oder Sachverhaltsdarstellung und -würdigung angeführt hat, inhaltlich auseinandersetzen und aufzeigen, warum sie aus seiner Sicht nicht tragfähig sind.

Der Kläger hat hierzu angeführt, dass die Abschleppmaßnahme nicht erforderlich gewesen sei, weil ihn die gemeindliche Vollzugsbedienstete am 1.12.2006 um 9.36 Uhr zwar verwarnt, es zu diesem Zeitpunkt aber nicht für erforderlich gehalten habe, die Abschleppmaßnahme anzuordnen. Daher müsse davon ausgegangen werden, dass die Anordnung der Abschleppmaßnahme bei der zweiten Kontrollrunde um 14.25 Uhr ebenfalls nicht erforderlich gewesen sei, um eine bereits eingetretene Störung der öffentlichen Sicherheit zu beseitigen. Auch liege ein Verstoß gegen das in § 20 SächsVwVG angeordnete Gebot war,

Zwangsmittel anzudrohen. Darüber hinaus hätte die gemeindliche Vollzugsbedienstete ohne weiteres in den umliegenden Geschäftsgebäuden und bei den dort vorhandenen Pförtnern nachfragen können, ob er sich in einem der Gebäude aufhalte. Schließlich reichten für die Anordnung der Abschleppmaßnahme generalpräventive Erwägungen nicht aus. Mit diesem Vorbringen hat der Kläger aber keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der von ihm angegriffenen Entscheidung des Verwaltungsgerichts Leipzig aufzeigen können.

1. Das Gericht hat nämlich darauf hingewiesen, dass die gemäß § 20 SächsVwVG erforderliche Androhung bereits in der Anbringung der Verwarnung am fraglichen Tag um 9.36 Uhr gesehen werden könne. Diese selbsttragende Erwägung hat der Kläger in seinem Zulassungsantrag nicht in Frage gestellt. Auf die von ihm aufgeworfene Frage, ob gemäß § 21 SächsVwVG auf eine Androhung hätte verzichtet werden können, kommt es daher vorliegend nicht mehr an.

2. Darüber hinaus hat das Gericht zu Recht darauf hingewiesen, dass die Entscheidung der gemeindlichen Vollzugsbediensteten, wegen der dieser bekannten, im Regelfall nur kurzfristigen Verweildauer von verbotswidrig abgestellten Kfz an dieser Stelle zunächst gemäß § 24 Abs.1 Satz 1 SächsVwVG von der Anordnung einer Abschleppmaßnahme abzusehen und diese erst am Nachmittag anzuordnen, ermessensfehlerfrei gewesen sei. Die gemeindliche Vollzugsbedienstete war nämlich bei ihrem ersten Kontrollgang noch davon ausgegangen, die bereits eingetretene Störung der öffentlichen Sicherheit könnte ohne Anordnung der Abschleppmaßnahme beseitigt werden. Erst bei ihrem zweiten Kontrollgang am Nachmittag des 1.12.2006 hatte sie festgestellt, dass die Störung noch nicht beseitigt war, und durfte hieraus schließen, dass die Anordnung der Abschleppmaßnahme nunmehr erforderlich war. Die vom Kläger in Frage gestellte Einschätzung der gemeindlichen Vollzugsbediensteten bezog sich daher nicht auf das Vorliegen einer Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit, sondern auf die Verhältnismäßigkeit der Abschleppmaßnahme. Dass sie diese am Nachmittag wegen der Fortdauer der Beeinträchtigung anders einschätzen durfte als am Vormittag desselben Tages, liegt hiernach auf der Hand.

3. Auch war es - worauf das Gericht, das die Nichterreichbarkeit des Klägers festgestellt hatte, zu Recht hingewiesen hat - der gemeindlichen Vollzugsbediensteten auch nicht zumutbar, vor Anordnung der Abschleppmaßnahme Erkundigungen über den Verbleib des Klägers insbesondere durch Nachfrage in den umliegenden Geschäften einzuholen. Eine Verletzung

des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit wäre nur dann in Betracht gekommen, wenn der Kläger ohne Schwierigkeiten und ohne Verzögerung hätte festgestellt und zur Beseitigung des verbotswidrigen Parkens veranlasst werden können. Einer Verpflichtung zu einer Halteranfrage oder zu sonstigen Nachforschungsversuchen standen hier sowohl die ungewissen Erfolgsaussichten als auch nicht abzusehende weitere Verzögerungen entgegen (vgl. hierzu nur BVerwG, Beschl. v. 27.5.2002, VRS 103, 309). Angesichts der Tatsache, dass der Kläger nicht aus Leipzig stammte und es schon wegen der langen Parkdauer unwahrscheinlich war, dass er in einem der umliegenden Geschäfte Besorgungen zu verrichten hatte, lagen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Erkundigungen nach dem Kläger erfolgversprechend gewesen wären. Dessen Hinweis, die gemeindliche Vollzugsbedienstete habe angeführt, sie wisse, dass sich die Fahrer der verbotswidrig abgestellten Kraftfahrzeuge zu Besorgungen in den umliegenden Geschäften aufhielten, ändert hieran nichts. Denn mit diesem Hinweis hatte sich die gemeindliche Vollzugsbedienstete in ihrer dienstlichen Stellungnahme vom 21.3.2007 (AS. 35 der Verwaltungsakten) auf den Regelfall von kurzzeitigen Parkverstößen bezogen; ein solcher lag - wie oben dargelegt - wegen der langen Parkdauer im Falle des Klägers aber gerade nicht mehr vor.

Der Vermutung, dass - wie der Kläger zuletzt mit Schriftsatz vom 9.6.2008 vorgetragen hat - weitere gemeindliche Vollzugsbedienstete in der Zwischenzeit die Möglichkeit gehabt hätten, die Abschleppmaßnahme anzuordnen, ist bereits in dem Widerspruchsbescheid vom 2.7.2007 (vgl. AS. 42 - Rückseite - der Verwaltungsakten) mit dem Hinweis entgegengetreten worden, dass jeweils (nur) ein bis zwei Mitarbeiter in einem abgegrenzten Bereich (mehrere Straßenzüge im Bereich Ost) tätig gewesen seien und damit Kontrollen erst nach mehreren Stunden hätten durchgeführt werden können. Damit bestand schon nach dem vom Kläger nicht wirksam in Frage gestellten äußeren Geschehensablauf keine Möglichkeit, die Störung zu einem früheren Zeitpunkt zu beseitigen.

4. Schließlich geht der Hinweis des Klägers fehl, die Beklagte habe sich - was sich aus dem Vorlageschreiben an die Widerspruchsbehörde vom 9.5.2007 (AS. 36 ff. der Verwaltungsakten) ergebe - nur auf generalpräventive Erwägungen gestützt. Die Ausführungen auf Seiten 2 unten/3 oben des fraglichen Schreibens belegen vielmehr, dass für die Entscheidung der gemeindlichen Vollzugsbediensteten die mit der Behinderung der Feuerwehrzufahrt verbundenen Gefahren für die öffentliche Sicherheit maßgeblich gewesen sind. Durch den hierin verwandten Begriff „im Übrigen“ ergibt sich, dass generalpräventive

Erwägungen nur ergänzend herangezogen worden sind; dies ist aber nach der vom Verwaltungsgericht Leipzig herangezogenen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 14.5.1992, BVerwGE 90, 189) nicht zu beanstanden.

Nach alledem kann daher der Antrag auf Zulassung der Berufung keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung für das Zulassungsverfahren ergibt sich aus §§ 47, 52 Abs. 3 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Jenkis

Heinlein